

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 1984	Nummer 29
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	27. 3. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausbildung der Beamten in der Gewerbeaufsichtsverwaltung; Bestellung von Ausbildungsleitern, Dienstreisen und Reisen zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken	414
21281	25. 8. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anerkennung des Stadtteils Neuenheerse der Stadt Driburg als Erholungsort	414
670	27. 3. 1984	RdErl. d. Finanzministers Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen	416
79011	30. 3. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die Grundstücksverwaltung und den Grundstücksverkehr in den staatlichen Forstbe- trieben des Landes Nordrhein-Westfalen (GRU 81)	416

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
29. 3. 1984	Bek. - Honorargeneralkonsulat der Volksrepublik Bangladesch, Frankfurt/Main	416
30. 3. 1984	Bek. - Honorarkonsulat der Republik Seychellen, Hamburg	416
4. 4. 1984	Bek. - Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	417
	Innenminister	
29. 4. 1984	RdErl. - Melderecht; Übergang vom bisherigen auf den neuen Hauptwohnungsbegriff	417
	Landeswahlleiter	
27. 4. 1984	Bek. - Bundestagswahl 1983; Vernichtung von Wahlunterlagen, Aufhebung der Sperrung und Versiege- lung der Wahlgeräte	417
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 17 v. 26. 4. 1984	418
	Nr. 18 v. 30. 4. 1984	419

I.

203011

Ausbildung der Beamten in der Gewerbeaufsichtsverwaltung

Bestellung von Ausbildungsleitern, Dienstreisen und Reisen zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 3. 1984 – III A 1 – 2070.1 – (III Nr. 03/84)

Absatz 1 meines RdErl. v. 13. 4. 1981 (SMBI. NW. 203011)
wird wie folgt geändert:

1. Der Satzteil „und § 7 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, VwVO v. 15. 12. 1967 (SMBI. NW. 203011),“ wird ersetzt durch „und § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 1982 (GV. NW. S. 304/SGV. NW. 203015),“.
2. In Nummer 1 wird der Name „Lange“ durch den Namen „Hanke“ ersetzt.

– MBI. NW. 1984 S. 414.

21281

Anerkennung des Stadtteils Neuenheerse der Stadt Bad Driburg als Erholungsort

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 8. 1983 – V A 1 – 0532.23

Aufgrund des § 1 der Erholungsortverordnung (EVO) vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 250), – SGV. NW. 21281 – habe ich unter Anerkennung als Erholungsort der Stadt Bad Driburg für den Stadtteil Neuenheerse die Artbezeichnung Erholungsort unter Vorbehalten verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

Anlagen
1 und 2

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes – sind Bestandteile dieses Erlasses.

Anlage 1

Textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen

Im Norden:

Vom Berührungspunkt der Kreisstraße 13 mit der Bahnlinie Altenbeken/Warburg (Alte Ziegelei) in östlicher Richtung entlang der Südseite der Kreisstraße 13 verlaufend, bis zur Einmündung in die Landstraße 828, die Landstraße 828 kreuzend, entlang der Südseite der „Paderborner Straße“ bis zur Einmündung der Straße „Zum Radbaum“; von dort entlang der westlichen und nördlichen Bauzeilen der Straßen „Zum Radbaum“, „Hunnebieke“, „Kalle Wäge“, „Saturninenstraße“ bis zur Einmündung „Nakkenweg“; von dort in östlicher Richtung über einen Wirtschaftsweg weiterführend bis zur Einmündung an die Landstraße 954.

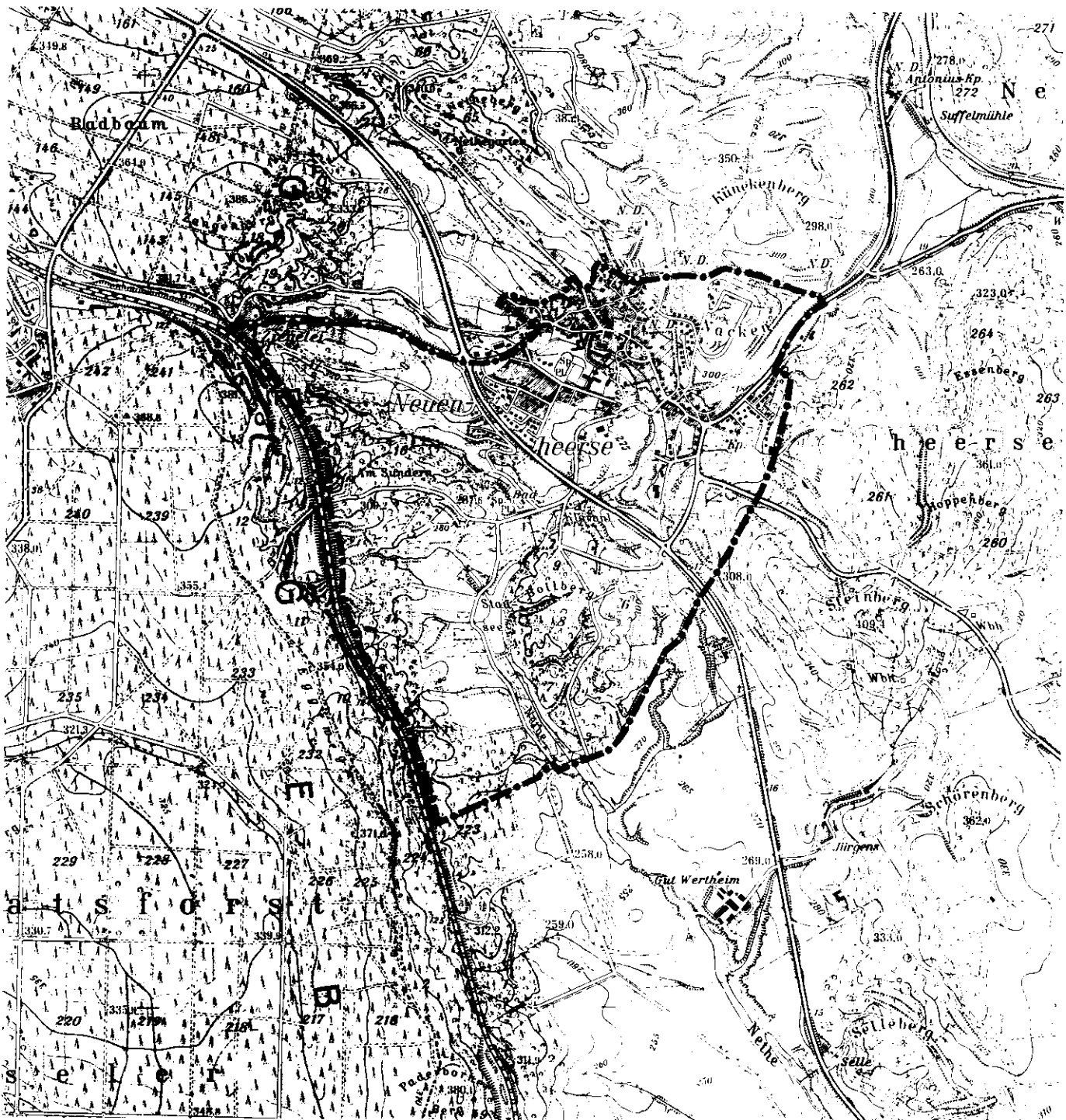
Im Osten und
Süden:

Auf der Westseite der Landstraße 954 in südlicher Richtung verlaufend bis zur Einmündung der „Antoniusstraße“; von dort in südöstlicher Richtung bis zum Forstwirtschaftsweg; entlang der Ostseite des Forstwirtschaftsweges bis zur Kreuzung mit dem „Sonnenweg“; den „Sonnenweg“ kreuzend in südwestlicher Richtung in einem Abstand von 200 m parallel zur Landstraße 954 bis zur Kreuzung mit der Landstraße 828; die Landstraße 828 in südwestlicher Richtung kreuzend; von dort entlang dem Wirtschaftsweg, der entlang des Bollwerkes bis zum Gewässer „Nethe“ verläuft; die „Nethe“ kreuzend, in Verlängerung dieses Wirtschaftsweges in westlicher Richtung bis zur Bahnlinie Altenbeken/Warburg.

Im Westen:

Entlang der Ostseite der Bahnlinie Altenbeken/Warburg in nördlicher Richtung bis zum Berührungspunkt mit der Kreisstraße 13 an der „Alte Ziegelei“.

Zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000; wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 30. 01. 1984 (Nr. 59/84).

■●■ Erholungsgebietsgrenze Neuenheerse

670

**Organisation
der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung
im Land Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 3. 1984 –
VV 7240 – 32 – III B 3

Nachstehend gebe ich das Anschriftenverzeichnis der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Soweit Änderungen notwendig werden, bitte ich, mir zu berichten. Meinen RdErl. v. 1. 6. 1977 (SMBL. NW. 670) hebe ich auf.

**Anschriftenverzeichnis
der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung
im Land Nordrhein-Westfalen**

Lfd. Nr.	Anschrift	Fernsprecher
Oberste Verwaltungsstufe		
1	Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Jägerhofstraße 6 4000 Düsseldorf 30	4 97 21
Mittlere Verwaltungsstufe		
2	Der Regierungspräsident Arnsberg Seibertzstraße 1 5760 Arnsberg 2	8 20
3	Der Regierungspräsident Detmold Leopoldstraße 13–15 4930 Detmold	7 11
4	Der Regierungspräsident Düsseldorf Cecilienallee 2 4000 Düsseldorf 30	4 97 71
5	Der Regierungspräsident Köln Zeughausstraße 4–8 Dienstgebäude: Mohrenstraße 16 5000 Köln 1	1 63 31
6	Der Regierungspräsident Münster Domplatz 1–3 4400 Münster	4 11 1
Untere Verwaltungsstufe Amt für Verteidigungslasten (AVL)		
7	Der Oberkreisdirektor des Kreises Lippe – Amt für Verteidigungslasten – August-Weweler-Straße 5 4930 Detmold	6 20
8	Der Oberstadtdirektor – Amt für Verteidigungslasten – Schwanenmarkt 21 4000 Düsseldorf	89 91
9	Der Oberstadtdirektor – Amt für Verteidigungslasten – Holweider Straße 13–15 5000 Köln 80	22 11
10	Der Oberstadtdirektor – Amt für Verteidigungslasten – Bahnhofstraße 62 4400 Münster	49 21
11	Der Oberkreisdirektor – Amt für Verteidigungslasten – Nelmannwall 4 4770 Soest	89 00

Lfd. Nr.	Anschrift	Fernsprecher
AVL/Lohnstelle		
12	Der Oberstadtdirektor – AVL/Lohnstelle – Jesuitenstraße 5 5100 Aachen	47 21
13	Der Oberkreisdirektor – AVL/Lohnstelle – Bahnhofplatz 2 4900 Herford	131
14	Der Oberstadtdirektor – AVL/Lohnstelle – Lürriper Straße 346 4050 Mönchengladbach	6 06 61
15	Der Oberkreisdirektor – AVL/Lohnstelle – Nelmannwall 4 4770 Soest	89 00

–MBl. NW. 1984 S. 416.

79011

**Vorschrift
über die Grundstücksverwaltung und den
Grundstücksverkehr in den staatlichen
Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen
(GRU 81)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 30. 3. 1984 – IV A 1 15-00-00.00

Mein RdErl. v. 15. 4. 1981 (SMBL. NW. 79011) wird im
Einvernehmen mit dem Finanzminister wie folgt geän-
dert:

Nr. 4.24.1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

b) bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für
Grundstückswerte der Kreise, kreisfreien Städte und
Großen kreisangehörigen Städte für landwirtschaftli-
che Grundstücke

– MBl. NW. 1984 S. 416.

II.

Ministerpräsident

**Honorargeneralkonsulat
der Volksrepublik Bangladesch,
Frankfurt/Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 29. 3. 1984
– I B 5 – 404 b – 1/83 –

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Hono-
rargeneralkonsulats der Volksrepublik Bangladesch in
Frankfurt/Main zugestimmt und Herrn Sascha K. Bern-
hardt am 21. März 1984 das Exequatur als Leiter dieser
Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt.
Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen und Nord-
rhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1984 S. 416.

**Honorarkonsulat der Republik Seychellen,
Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 3. 1984
– I B 5 – 444 e – 1/83

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Hono-
rarkonsulats der Republik Seychellen in Hamburg zuge-
stimmt und Herrn Hans-Joachim Worms am 14. März

1984 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. Der Konsularbezirk des Honorarkonsulats der Republik Seychellen in München umfaßt nunmehr die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NW. 1984 S. 416.

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 4. 1984
– I B 2 – 130 – 5/70 –

In Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille verliehen worden an

1. Edouard Duvert, Capbreton (Frankreich)
2. Marion Trautmann, Bochum

– MBl. NW. 1984 S. 417.

Innenminister

Melderecht

Übergang vom bisherigen auf den neuen Hauptwohnungsbegriff

RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1984 –
I C 3 / 41.306

Durch das Melderechtsrahmengesetz und in dessen Ausführung durch das Meldegesetz NW – MG NW – vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474/SGV. NW. 210) ist ein sog. objektivierter Hauptwohnungsbegriff eingeführt worden (§ 12 Abs. 2 MRRG, § 16 Abs. 2 MG NW). Der neue Hauptwohnungsbegriff ist für das Land Nordrhein-Westfalen am 1. Dezember 1982 in Kraft getreten (§ 44 Abs. 1 Satz 1 MG NW). Infolgedessen findet er auf sämtliche melderechtlichen Vorgänge seit dem 1. Dezember 1982 Anwendung.

Nach § 40 MG NW sollte die Meldebehörde, sofern ein Einwohner im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mehrere Wohnungen bewohnt, die Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 auf der Grundlage der Erhebung der nächsten Volkszählung bestimmen. Diese Vorschrift ist insoweit gegenstandslos geworden, als das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (VZ-Urteil) die Kombination der Volkszählung für statistische Zwecke mit einem Melderegisterabgleich für verfassungsrechtlich unzulässig erklärt hat (Seite 66 ff. des VZ-Urteils). Eine Melderegisterberichtigung als solche ist dadurch indessen nicht ausgeschlossen. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit (Art. 72 Abs. Nr. 3 GG) ausdrücklich ein Bedürfnis nach **bundesgesetzlicher** Regelung des Melderegisterabgleichs anerkannt; die Berichtigung der Melderegister sollte – so das Bundesverfassungsgericht – insbesondere im Hinblick auf § 12 Abs. 2 MRRG in allen Bundesländern zur gleichen Zeit und im gleichen Umfang erfolgen (Seite 67 des VZ-Urteils).

In Verfolg dessen beabsichtigt die Bundesregierung, alsbald im Deutschen Bundestag ein Gesetz zur Berichtigung der Melderegister einzubringen. Das Gesetz wird eine gesetzliche Definition des Begriffs der sog. Altfälle und

eine zeitliche Fixierung des Beginns und des Endes der Überleitungsaktion bringen. Die Bundesregierung strebt nach derzeitigen Überlegungen den Beginn der bundeseinheitlichen Überleitungsaktion am 1. März 1985 an; die Überleitungsaktion soll möglichst die Dauer von 6 Monaten nicht wesentlich überschreiten. Auch das Verfahren des Melderegisterabgleichs soll in dem Gesetz einheitlich geregelt werden.

Die bundesgesetzgeberische Initiative geht dabei – abgesehen von den o. a. Ausführungen des VZ-Urteils – davon aus, daß die derzeitigen Meldegesetze der Länder hinsichtlich der Neubestimmung der Hauptwohnung eines Einwohners auf die Überprüfung eines Einzelfalles zugeschnitten sind, in dem sich ein Grund oder Anlaß für eine solche Überprüfung ergibt, für eine **allgemeine Überprüfungsaktion** einer Vielzahl von Einzelfällen jedoch keine ausreichende Rechtsgrundlage hergeben. Das gilt auch für das Meldegesetz NW.

Ich bitte deshalb, etwa beabsichtigte allgemeine Überprüfungsaktionen nicht einzuleiten oder – falls sie ohne meine Kenntnis zwischenzeitlich eingeleitet worden sein sollten – nicht weiter zu verfolgen. Demnach ist es lediglich zulässig, die im Melderegister enthaltenen Angaben zur Hauptwohnung im Einzelfall zu überprüfen und zu berichtigen, wenn sich dies aus Anlaß eines **melderechtlichen Vorgangs** (An- oder Abmeldung, Statuswechsel der Haupt-/Nebenwohnung) ergibt. Ich weise besonders darauf hin, daß die Erstellung des Wählerverzeichnisses **kein** Ereignis im Sinne eines melderechtlichen Vorgangs ist. Unberührt bleibt eine Melderegisterbereinigung, wenn die Meldebehörde – z. B. im Zusammenhang mit einer unzustellbaren Wahlbenachrichtigung – feststellt, daß jemand in der für seine Person im Melderegister gespeicherten Wohnung nicht mehr wohnt.

– MBl. NW. 1984 S. 417.

Landeswahlleiter

Bundestagswahl 1983

Vernichtung von Wahlunterlagen, Aufhebung der Sperrung und Versiegelung der Wahlgeräte

Bek. d. Landeswahlleiters v. 27. 4. 1984
– I B 1/20 – 15.83.10

1. Gemäß § 90 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1805) können im Lande Nordrhein-Westfalen folgende Wahlunterlagen der Bundestagswahl am 6. März 1983 vernichtet werden:

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und die den Anträgen beigelegten Unterlagen,
die Wahlscheinanträge und im Zusammenhang damit erteilte Vollmachten,
die gültigen Stimmzettel,
die Wahlscheine sowie die verspätet eingegangenen Wahlbriefe.

Ich weise darauf hin, daß der Bundeswahlleiter eine Anordnung gemäß § 90 Abs. 3 BWO nicht getroffen hat. Damit sind, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, die Wählerverzeichnisse, die nicht nach § 89 Abs. 2 bis 4 BWO fortgeführt werden sollen, sowie die Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge ebenfalls zu vernichten.

2. Gemäß § 17 Abs. 3 der Bundeswahlgeräteverordnung (BWahlGV) vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), geändert durch Verordnung vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1805), lasse ich hiermit zu, daß die Sperrung und Versiegelung der Wahlgeräte aufgehoben werden.

– MBl. NW. 1984 S. 417.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 17 v. 26. 4. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20301	4. 4. 1984	Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei	217
223	17. 3. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO-FH)	217
75	3. 4. 1984	Verordnung über die Sitze und Bezirke der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen	218
	13. 2. 1984	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1984 (Umlagefestsetzungsverordnung 1984)	224

– MBl. NW. 1984 S. 418.

Nr. 18 v. 30. 4. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
2022	19. 3. 1984	Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	226
2022	19. 3. 1984	Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland	226
2022	19. 3. 1984	Änderung der Betriebssatzung der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rhein- land	226
20320	19. 3. 1984	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Beteiligung der kreisfreien Städte und Kreise an der Durchführung der Tuberkulosehilfe im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen	226
2170	19. 3. 1984	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozial- hilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung – SH-Satzung)	227
25 301	10. 4. 1984	Verordnung über die Zuständigkeit in Rückerstattungssachen	229
301	11. 4. 1984	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens zwischen den Ländern Niedersachsen und Nord- rhein-Westfalen über die gerichtlichen Zuständigkeiten in Binnenschiffahrtssachen und Binnen- schiffsregistersachen	229
	6. 4. 1984	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen- Lippe für das Haushaltsjahr 1984	228

– MBl. NW. 1984 S. 419.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-307. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X